

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 891/80

in der Familiensache

Christian L [REDACTED], G [REDACTED] L [REDACTED] gasse [REDACTED], M [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Margot Maria L [REDACTED] geb. S [REDACTED], L [REDACTED]-
straße [REDACTED], M [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED] straße [REDACTED],
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] S 516
2. Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände
in D [REDACTED], B [REDACTED] straße [REDACTED], D [REDACTED], Vers.Nr.:
[REDACTED] 05 [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 2. November 1983

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragsgegners wird
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beschluß
des 11. Zivilsenats - 3. Senat für Familiensachen -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Oktober
1980 wie folgt neu gefaßt wird:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der
Beschluß des Amtsgerichts - Familiengericht -
Mainz vom 12. März 1980 - berichtigt durch Be-
schluß vom 6. Mai 1980 - unter Zurückweisung der
Beschwerde im übrigen in Nr. 2 des Beschlußaus-
spruchs dahin abgeändert, daß zu Lasten
der gegenüber der Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darm-
stadt bestehenden Zusatzversorgung des Antrags-
gegners (Vers.Nr.: [REDACTED] 5 [REDACTED]) für die
Antragstellerin auf ihrem Konto Nr.: [REDACTED] S 516
bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

- 3 -

Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 284,42 DM
- bezogen auf den 28. Februar 1979 - begründet
werden.

Die Kosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde
hat der Antragsgegner zu tragen. Wegen der Kosten
des Beschwerdeverfahrens verbleibt es bei der
Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Beschwerdewert: 3 413,04 DM.

Gründe:

Die im Jahre 1922 geborene Ehefrau (Antragstellerin) und
der im Jahre 1914 geborene Ehemann (Antragsgegner) haben am
24. April 1943 die Ehe geschlossen. Am 20. März 1979 ist dem
Ehemann der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt worden.
Beide Parteien haben während der Ehezeit (1. April 1943 bis
28. Februar 1979; § 1587 Abs. 2 BGB) Rentenanwartschaften in
der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die für die Ehe-
frau mit monatlich 177,40 DM und für den Ehemann mit monatlich
1 066,50 DM angenommen worden sind. Für den Ehemann besteht
außerdem eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in
Darmstadt (weitere Beteiligte zu 2). Aus der Zusatzversorgung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat er - bezogen auf das Ende der Ehezeit - ein Anrecht auf eine dynamische Versorgungsrente in Höhe von monatlich 568,83 DM erlangt. Der Ehemann bezieht seit 1. Mai 1977 vorgezogenes Altersruhegeld sowie die Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die Ehe der Parteien geschieden (insoweit rechtskräftig) und im abgetrennten Verfahren den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte zu 1) Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 444,55 DM - bezogen auf den 28. Februar 1979 - auf das ebenfalls bei der BfA geführte Konto der Ehefrau übertragen hat. Ferner hat es den Ehemann verpflichtet, zur Begründung einer monatlichen Rentenanwartschaft von 284,42 DM (Hälfte des Versorgungsrentenbetrages) - bezogen auf den 28. Februar 1979 - zugunsten der Ehefrau einen Betrag von 51 014,92 DM an die BfA zu zahlen.

Gegen die Entscheidung über den Ausgleich der Zusatzversorgung hat der Ehemann Beschwerde eingelegt und die Unvereinbarkeit von § 1587 b Abs. 3 BGB mit dem Grundgesetz gerügt.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Ehemann mit der zugelassenen weiteren Beschwerde, mit der er sein Begehren weiterverfolgt, den von der

Ehefrau beantragten Ausgleich seiner Zusatzversorgung abzulehnen.

II.

Die weitere Beschwerde hat keinen Erfolg, soweit sie sich gegen die Verpflichtung zum Ausgleich der Zusatzversorgung als solche richtet. Sie führt jedoch zu einer Änderung der Form, in der der Ausgleich durchzuführen ist.

Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung zum Ausgleich seiner Zusatzversorgungsrente, wie sie das Amtsgericht und das Oberlandesgericht auf der Grundlage des § 1587 b Abs. 3 BGB ausgesprochen haben, trifft den Ehemann nicht mehr. Denn die Vorschrift des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB über die Beitragszahlungspflicht ist mit Wirkung vom 1. April 1983 nach § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) vom 21. Februar 1983 (BGBl I 105) durch eine neue Regelung ersetzt worden. Da das Gesetz nach seinem zeitlichen Geltungswillen sämtliche noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren über den Versorgungsausgleich in den Fällen des früheren § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB erfaßt, ist es im vorliegenden Rechtsbeschwerdeverfahren anzuwenden und zur Grundlage der hier zu treffenden Entscheidung zu machen (vgl. Senatsbeschluß vom 6. Juli 1983 - IVb ZB 842/81 = FamRZ 1983, 1003, 1004).

Nach § 1 Abs. 2 VAHRG tritt an die Stelle der bisherig Verpflichtung zur Beitragszahlung nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB die Ausgleichsform der Realteilung, wenn die für Anrecht des Ausgleichsverpflichteten maßgebende Regelung die vorsieht, andernfalls findet für Anrechte, die sich - wie i vorliegenden Fall - gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richten, das Quasi-Splitting in sinngemäßer Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB statt, § 1 Abs. 3 VAHRG.

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden u Gemeindeverbände in Darmstadt sieht eine Realteilung nicht Infolgedessen ist der Ausgleich des ehezeitlich erlangten T der Zusatzversorgung des Ehemannes in entsprechender Anwend des § 1587 b Abs. 2 BGB im Wege des Quasi-Splittings durchzuführen.

Den hiernach auszugleichenden Wert haben die Vorinstan mit monatlich 568,83 DM festgestellt. Dabei haben sie im vorliegenden Fall zutreffend die Versorgungsrente als unverfall im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB angenommen (vgl. hierzu Senatsbeschluß vom 26. Mai 1982 - BGHZ 84, 158 ff), da der Versicherungsfall bei dem Ehemann bereits am 1. Mai 1977, vor dem Ende der Ehezeit, eingetreten ist. Auch sonst ist bei der Bewertung der auszugleichenden Zusatzversorgung kein Rechtsfehler zum Nachteil des Ehemannes ersichtlich. Es sind demnach in Höhe der Hälfte des Betrages der Versorgu

rente, also in Höhe von 284,42 DM, entsprechend § 1587 b
Abs. 2 BGB Rentenanwartschaften für die Ehefrau zu begründen.

Lohmann

Portmann

Seidl

Krohn

Zysk